18. Einheit am 30. 5. 2018

1) Die A-GmbH gibt für das Jahr 2013 im Jahr 2014 die Körperschaftsteuererklärung ab, über die im Jahr 2015 bescheidmäßig abgesprochen wird. Im Jahr 2019 erfolgt eine Außenprüfung betreffend die Körperschaftsteuer 2013, wodurch es im Jahr 2020 zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens kommt.
Wann tritt im vorliegenden Fall Verjährung für das Veranlagungsjahr 2013 ein?

2) Die wohlhabende Witwe W schenkt ihrem verschuldeten Tennistrainer am 2. 2. 2018 25.000 € in bar. Wie haben die Beteiligten nun vorzugehen? Variante: Anstelle des Bargeldes wird eine Liegenschaft geschenkt.

3) Herr Österreicher hat seine ESt-Erklärung für 2009 noch immer nicht eingereicht. 2014 fordert ihn das Finanzamt auf, eine solche endlich abzugeben. Da 2015 noch immer keine Steuerklärung von Herrn Österreicher beim FA eingelangt ist, fordert ihn das FA 2015 erneut auf, eine solche abzugeben.
Hat das FA noch ein Recht, die ESt festzusetzen?

4) Frau Österreicher schenkt ihrem Sohn Max im Dezember 2017 anlässlich des Studienabschlusses 15.000 € in bar (zuvor hat Frau Österreicher ihrem Sohn Max nie etwas geschenkt). Im August 2018 heiratet Max seinen langjährigen Freund Franz. Zu diesem Anlass erhält er von seiner Mutter Frau Österreicher ein Sparbuch im Wert von 35.000 €. Im Oktober 2018 schenkt Frau Österreicher ihrem Sohn Max noch seine Beteiligung als stiller Gesellschafter an der A-GmbH im Wert von 10.000 €.
Welche abgabenrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?

5) Der Unternehmer Herr Wiener reicht seine ESt-Erklärung für das Jahr 2017 elektronisch Ende August 2018 ein. Nach Festsetzung der Abgabenschuld durch die Behörde gerät Herr Wiener mit der Entrichtung der Abgabenschuld in Verzug und entrichtet die Steuer erst drei Wochen nach Fälligkeit. Wie hat die Behörde bzgl der verspäteten Einreichung der ESt-Erklärung bzw der verspäteten Entrichtung der Abgabenschuld vorzugehen?

6) Beurteilen Sie den folgenden Sachverhalt aus verfahrensrechtlicher Sicht! Die ABC-GmbH mit Sitz in Innsbruck hat in ihrer Körperschaftssteuererklärung ua folgende Aufwendungen geltend gemacht: Löhne für Arbeitnehmer iHv 80.000 €, wobei die ABC-GmbH der Aufforderung im Zuge einer Außenprüfung, die Empfänger der 80.000 € zu nennen, nicht nachkam.

7) Beim Unternehmer U wird eine Außenprüfung durchgeführt. U ist überrascht, da die Prüfung nicht angekündigt war. Ist das erlaubt?

8) Die Y-GmbH plant eine Umgründung mit erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen. Mit welchem besonderen Mittel kann sich die Y-GmbH hinsichtlich ihrer offenen Rechtsfragen vorab beim Finanzamt „absichern"? Mit welchen Kosten muss die Y-GmbH maximal rechnen?